

auch außerhalb Deutschlands oder außerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden (§ 20 Abs. 3). Bei der Erstbehandlung wird durch § 20 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Anlage 4 ein in jedem Fall einzuhaltender Behandlungsmindeststandard konkretisiert. Danach hat die Erstbehandlung selektiv, d. h. nach Entfernung bestimmter, in Anlage 4 genannter Bauteile sowie aller Flüssigkeiten, zu erfolgen (vgl. unten Rn. 104).

XXV. Erstbehandlung (Nr. 24)

Erstbehandlung ist nach Nr. 24 Hs. 1 die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet oder von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten separiert werden, einschließlich hierauf bezogener Vorbereitungshandlungen. Nach Hs. 2 umfasst die Erstbehandlung auch die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 nach Anlage 2 zum KrWG. Die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus Altgeräten bei der Erfassung gilt allerdings nicht als Erstbehandlung (vgl. Nr. 24 Hs. 3). Ebenso gilt auch für die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, nicht als Erstbehandlung (vgl. Nr. 24 Hs. 4). Der Begriff der Erstbehandlung wurde neu in das ElektroG aufgenommen und findet sich nicht in der WEEE-Richtlinie. Hintergrund der Aufnahme ist das Schließen einer bisherigen Regelungslücke in Bezug auf die mit der Erstbehandlung einhergehenden Pflichten (vgl. BT-Drs. 18/4901, S. 83). Nach § 20 Abs. 1 sind Altgeräte vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Die Erstbehandlung ist damit ein Teil der in Nr. 23 definierten Behandlung (vgl. auch oben Rn. 100).

Wesentliches und zwingendes Element der Erstbehandlung sind Maßnahmen mit dem Ziel der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder die Entfrachtung der EAG von Schadstoffen und die Separierung von Wertstoffen. Im Hinblick auf den Begriff Schadstoffe zählen dazu insbesondere die in Anlage 4 Nr. 1 genannten Stoffe, Gemische und Bauteile. Dies sind beispielsweise quecksilberhaltige Bauteile, Batterien und Akkumulatoren, Tonerkartuschen sowie Asbestabfall (vgl. BT-Drs. 18/4901, S. 83). Bei der Erstbehandlung müssen alle Flüssigkeiten entfernt und die Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anlage 4 eingehalten werden (§ 20 Abs. 2 S. 1). Umfasst von der Erstbehandlungstätigkeit sind auch Vorbereitungshandlungen für diese Tätigkeiten, so z. B. Sortierung, Zerlegung und Lagerung. Um eine sachgerechte Entsorgung sicherzustellen, müssen Lampen, Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, spätestens an der Sammel- und Rücknahmestelle den Geräten entnommen werden (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 und § 14 Abs. 1 Nr. 4 für Lampen einerseits und Nr. 5 für Leuchten andererseits). Dies gilt jedoch nur, soweit eine Entfernung zerstörungsfrei möglich ist. Das Merkmal der Zerstörungsfreiheit muss sowohl für die Lampe, die Batterien und Akkumulatoren gelten, als auch für das entsprechende Altgerät selbst. Nr. 24 Hs. 3 und 4 regelt vor dem Hintergrund, dass bei der zerstörungsfreien Entnahme von Lampen aus Altgeräten und von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von einem Altgerät umschlossen sind, **keine** Erstbehandlung vorliegt. Die Regelung wurde aufgenommen, damit öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die verpflichtet sind Altgeräte zu sammeln, sich nicht als Erstbehandlungsanlage zertifizieren lassen müssen (vgl. BT-Drs. 18/4901, S. 83).

XXVI. Entfernen (Nr. 25)

- 105 Die Definition des Begriffs Entfernen wurde neu aufgenommen und dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 lit. l der WEEE-Richtlinie. Entfernen bedeutet die manuelle, mechanische, chemische oder metallurgische Bearbeitung von Altgeräten, in deren Folge im Laufe des Behandlungsverfahrens gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile einen unterscheidbaren Stoffstrom oder einen unterscheidbaren Teil eines Stoffstroms bilden. Stoffe, Gemische und Bestandteile gelten dann als unterscheidbar, wenn sie überwacht werden können, um ihre umweltgerechte Behandlung oder Entsorgung zu überprüfen. Der Begriff des Entfernens hat Bedeutung für die gebotene selektive Behandlung nach § 20 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Anlage 4 (vgl. § 20 Rn. 21, z. B. Entfernen von FCKW, aber auch externen elektrischen Leitungen, Anlage 4 Nr. 1 lit. h und k) und für die umgekehrt an einer Sammelstelle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 14 Abs. 4 S. 1 bzw. an einer Rücknahmestelle der Vertreiber nach § 17 Abs. 4 S. 4 unzulässigen Handlungen.

XXVII. Gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische (Nr. 26)

- 106 Nr. 26 enthält für die Definition des **Begriffs der gefährlichen Stoffe oder gefährlichen Gemische** eine **dynamische**, d. h. den jeweils aktuellen Gesetzestext erfassende **Verweisung** auf Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (GHS-VO). Art. 3 GHS-VO selbst verweist auf Anhang I. Entspricht ein Stoff oder ein Gemisch den in Anhang I Teile 2 bis 5 GHS-VO dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren, ist er/es gefährlich und wird dementsprechend den Gefahrenklassen des Anhangs I eingestuft. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Stoffe oder die Gemische explosiv, toxisch oder gewässergefährdend sind.
- 107 Nach Art. 2 Nr. 7 der GHS-VO sind Stoffe chemische Elemente und ihre Verbindungen in natürlicher Form oder durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung ihrer Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen. Ausgenommen sind Lösungsmittel, die von den Stoffen ohne Beeinträchtigung ihrer Stabilität und ohne Änderung ihrer Zusammensetzung abgetrennt werden können. Diese Definition ist identisch mit der des § 3 Nr. 1 ChemG. Gemische sind nach Art. 2 Nr. 8 der GHS-VO Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen. Wortgleich ist auch hier die Definition in § 3 Nr. 4 ChemG.

Abschnitt 2. Pflichten beim Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten

§ 4 Produktkonzeption

(1) ¹Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. ²Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind möglichst so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos entnommen werden können. ³Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.

(2) Die Hersteller sollen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften.

(3) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, in denen aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten eine ununterbrochene Stromversorgung notwendig und eine ständige Verbindung zwischen dem Gerät und der Batterie oder dem Akkumulator erforderlich sind.

Schrifttum: *Fischer*, in: *Fluck*, Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht, § 23 KrWG, Rn. 17ff.; *Kloepfer*, Umweltrecht; *Kohls/Wagner-Cardenal*, Herstellerpflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, NVwZ 2005, S. 1111ff.; *Prelle*, Abfallrechtliche Produktverantwortung, ZUR 2010, S. 512ff.; *dies.*, Der Referentenentwurf des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, AbfallR 2014, 124ff.; *Webersinn*, in: *Schink/Versteyl* (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012, § 23.

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
1. Regelungsgegenstand	1
2. Frühere Regelung	2
3. EU-Recht	3
II. Gestaltungsgebot (Abs. 1 S. 1)	4
1. Pflicht zur Gerätegestaltung	5
2. Gegenstand des Gestaltungsgebotes	6
3. Gestaltungsziel	7
4. Inhalt des Gestaltungsgebotes	8
III. Entnahme von Altbatterien- oder Altakkumulatoren (Abs. 1 S. 2, 3)	10
1. Geräte, die mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können	11

	Rn.
2. Problemlose Entnahme	12
3. Entnahme durch unabhängiges Fachpersonal	13
IV. Verhinderungsverbot (Abs. 2)	15
1. Besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse	16
2. Ausnahmen vom Verhinderungsverbot	18
a) Rechtlich vorgeschriebene Konstruktionsmerkmale	19
b) Überwiegende Vorteile von Konstruktionsmerkmalen oder Herstellungsprozessen	20
c) Beurteilung des Einzelfalles	21
V. Ausnahme des Entnahmegebots (Abs. 3)	24

I. Allgemeines

1. Regelungsgegenstand

- 1 § 4 soll die Wiederverwendung und Entsorgung von Geräten erleichtern und richtet sich zudem gegen das Inverkehrbringen von Geräten, bei denen die Wiederverwendung durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindert wird. Abs. 1 enthält entsprechende **Gestaltungsgebote**, während Abs. 2 den Herstellern ein grundsätzliches Verbot auferlegt, durch die Konstruktionsweise von Geräten oder die Wahl bestimmter Herstellungsprozesse die Wiederverwendung zu verhindern. Abs. 1 S. 2, 3 sowie Abs. 3 regeln zudem die Gestaltung von Elektro- und Elektronikgeräten, die mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden, und gebieten, mit Ausnahmen, die generelle Möglichkeit zur **Entnahme von Batterien und Akkumulatoren** durch den Endnutzer. Die Vorschrift knüpft an § 23 Abs. 1 KrWG an, welcher ebenfalls schon bei der Konstruktion von Produkten ein entsorgungsbezogenes Denken verlangt: Zur Erfüllung der Produktverantwortung sind Erzeugnisse danach so zu gestalten, dass die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach deren Gebrauch entstandenen Abfälle sichergestellt sind.

2. Frühere Regelung

- 2 § 4 entspricht weitestgehend der vorherigen Fassung des ElektroG.

3. EU-Recht

- 3 § 4 setzt Art. 4 der WEEE-Richtlinie um. Auch Art. 4 S. 1 der Richtlinie ist, wie § 4 Abs. 1 S. 1, zurückhaltend formuliert und verlangt lediglich, dass die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Betreibern von Recycling-Betrieben sowie Maßnahmen zur „Förderung“ der Konzeption und Produktion von Elektro- und Elektronik-Altgeräten „unterstützen“, um die Wiederverwendung, Demontage und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen zu erleichtern. Art. 4 S. 2 der Richtlinie fordert hingegen „geeignete Maßnahmen“, damit die Hersteller die Wiederverwendung von Altgeräten nicht verhindern. Die Soll-Vorschrift in Abs. 2 ist deshalb als Verpflichtung auszulegen, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine besonderen Vorteile der Konstruktionsmerkmale oder des Herstellungsprozesses überwiegen.

II. Gestaltungsgebot (Abs. 1 S. 1)

Abs. 1 S. 1 richtet sich an die Hersteller. Dies folgt nun unmittelbar aus dem 4
Wortlaut der Vorschrift. Die Regelung verlangt, Elektro- und Elektronikgeräte
möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage
und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt
und erleichtert werden. Damit wird dem „cradle-to-grave“-Prinzip („von
der Wiege bis zur Bahre“) Rechnung getragen, wonach bereits bei der Herstellung
der gesamte Lebenszyklus eines Produkts zu berücksichtigen ist (s. dazu *Kloepfer*,
Umweltrecht, § 4 Rn. 34).

1. Pflicht zur Gerätegestaltung

Abs. 1 S. 1 gebietet dem Hersteller eine bestimmte Gestaltung seiner Elektro- 5
und Elektronikgeräte. Dabei ist der **Begriff der Gestaltung**, anders als nach allgemeinem
Sprachgebrauch, nicht lediglich auf die äußere Erscheinung der Geräte bezogen.
Vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Regelung, insbesondere die
Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung zu erleichtern, ist der Begriff der
Gestaltung vielmehr im Sinne einer umfassenden Produktkonzeption zu verstehen.

2. Gegenstand des Gestaltungsgebotes

Gegenstand des Gestaltungsgebotes sind nicht nur **Altgeräte** selbst, sondern 6
auch deren **Bauteile und Werkstoffe**. Bauteile eines Gerätes sind Bestandteile des
Gerätes, ohne die das Gerät nicht wie hergestellt funktionieren würde. Werkstoffe
sind die bei der Produktion des Gerätes eingesetzten Materialien.

3. Gestaltungsziel

Nach Abs. 1 S. 1 soll zum einen die **Demontage**, zum anderen die **Wiederver-** 7
wendung sowie die Verwertung erleichtert werden. Die Verwertung umfasst
die Altgeräte, ihre Bauteile und Werkstoffe. Die Begriffsbestimmungen in § 3 n. F.
enthalten nun nicht mehr die Definitionen für diese Begriffe. Es kann aber auf die
Definitionen des KrWG zurückgegriffen werden (§ 2 Abs. 3 S. 1), sofern das ElektroG
keine abweichenden Regelungen enthält. Wiederverwendung ist gemäß § 3
Abs. 21 KrWG jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine
Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich
bestimmt waren. Verwertung ist gemäß § 3 Abs. 23 KrWG jedes Verfahren, als
dessen Hauptergebnis die Abfälle [...] einem sinnvollen Zweck zugeführt werden,
indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten
Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden,
dass sie diese Funktion erfüllen. Anlage 2 zum KrWG enthält eine nicht abschließende
Liste von Verwertungsverfahren. Nach § 20 Abs. 1 ist vor der Erstbehandlung eines
Altgerätes, d. h. einer Tätigkeit, die der Verwertung oder Beseitigung des Gerätes
dient, stets zu prüfen, ob das Altgerät bzw. seine Bauteile einer Wiederverwendung
zugeführt werden können.

4. Inhalt des Gestaltungsgebotes

- 8 Die Hersteller sind gehalten, die genannten Aspekte zu berücksichtigen, d. h. sie in die Produktgestaltung einzubeziehen. Darüber hinaus haben sie Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlich sind, um eine Erleichterung der Demontage, Verwertung und Wiederverwendung zu bewirken (*Tünnesen-Harmes*, in: Jarass/Petersen, KrWG § 23 Rn. 2). Es sind hierbei nicht sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine solche Erleichterung zu erreichen. Es genügt vielmehr jede irgendwie geartete Gestaltung, welche die Demontage, Verwertung oder Wiederverwendung **vereinfacht**, ohne dass damit alle erdenkbaren Maßnahmen ausgeschöpft werden müssen. Das Wort „möglichst“ bezieht sich lediglich auf die Gestaltung, nicht aber auf die Erleichterung. Dafür, dass der deutsche Gesetzgeber eine strengere Regelung im Sinne eines Optimierungsgebotes beabsichtigt hat („möglichst erleichtert“), bestehen nach den Gesetzesmaterialien keine Anhaltspunkte. Eine derartige Vorgabe dürfte angesichts der unterschiedlichsten Produkttypen und Konstruktionsweisen auch nicht kontrollierbar und daher kaum praktikabel sein.
- 9 Abs. 1 S. 1 gewährt den Herstellern nach dem bisher Gesagten einen sehr weiten Freiraum. Die Vorgaben zur Produktgestaltung sind **inhaltlich unbestimmt** und werden nicht sanktioniert. Bereits der Wortlaut „möglichst“ und die „Berücksichtigung“ bringen zum Ausdruck, dass § 4 nicht vollzugsfähig ist (*Prelle*, AbfallR 2014, 124 (129)). Inwieweit den Anforderungen des Abs. 1 S. 1 entsprochen wird, ist faktisch von den Herstellern selbst zu beurteilen. Abs. 1 S. 1 statuiert damit zwar eine Gestaltungspflicht, die inhaltliche Ausgestaltung liegt jedoch bei den Herstellern. Ihnen bringt eine wiederverwendungsfreundliche und recyclinggerechte Produktgestaltung aufgrund der praktizierten kollektiven Herstellerverantwortung bei der Abfallbewirtschaftung jedoch keinen Kostenvorteil. Dadurch geht ein erhebliches Potential zur Abfallvermeidung und zur Produktion nachhaltiger Elektrogeräte verloren (*Prelle*, AbfallR 2014, 124 (129)); zur Parallelproblematik bei § 23 Abs. 1 KrWG: s. *Fischer*, in: Fluck, Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht, § 23 KrWG Rn. 17 ff.; *Konzak*, in: Giesberts/Reinhardt (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, § 23 KrWG Rn. 7 f.). Das Gestaltungsgebot stellt damit für Hersteller lediglich eine **geringe Hürde** dar. Dafür spricht auch, dass soweit ersichtlich bislang keine Gerichtsentscheidung zu § 4 ElektroG ergangen ist.

III. Entnahme von Altbatterien- oder Altakkumulatoren (Abs. 1 S. 2, 3)

- 10 Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind möglichst so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos entnommen werden können. Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.

Abs. 1 S. 2 und 3 setzen die Vorgaben des Art. 11 der *Richtlinie 2013/56/EU vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind*, und

von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission um.

1. Geräte, die mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können

Bei Elektro- und Elektronikgeräten, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sollen die Altbatterien und Altakkumulatoren möglichst **problemlos entnommen** werden können. Dies schließt Geräte ein, die zu ihrem Betrieb nicht zwingend die Verwendung von Batterien oder Akkumulatoren erfordern. Lediglich die Möglichkeit eines Betriebs mittels einer Batterie oder eines Akkumulators ist ausreichend. **Batterien** sind gemäß § 2 Abs. 2 BattG aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder aus wiederaufladbaren Sekundärzellen bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird. **Altbatterien** sind dementsprechend Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind, § 2 Abs. 9 BattG. Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2006/66/EG versteht die Begriffe Batterien und Akkumulatoren als Synonyme, wobei vielmehr die Stromquelle der Batterie die nicht wiederaufladbaren Primärzellen umfasst, die des **Akkumulators** dagegen die wiederaufladbaren Sekundärzellen. In der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes spielt dieser Unterschied jedoch keine Rolle. 11

2. Problemlose Entnahme

Altbatterien und Altakkumulatoren müssen möglichst problemlos durch den Endnutzer entnommen werden können. Die Möglichkeit der Entnahme wurde bereits in die Änderung des ElektroG im Jahr 2009 in Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG aufgenommen. Eine **getrennte Sammlung von Altbatterien und Altakkumulatoren** soll das Niveau der Behandlung, des Recyclings und der Beseitigung erhöhen, um die Menge an freigesetzten gefährlichen Stoffen zu verringern und die Umweltschutzleistung zu verbessern (KOM (2003) 723 endg.). Zu diesem Zweck sind die Verbraucher verpflichtet, Altgeräte getrennt von Altbatterien bzw. Altakkumulatoren bei der Erfassungsstelle abzugeben, § 10 Abs. 1 S. 2. Hierfür muss jedoch sichergestellt sein, dass es dem Verbraucher in zumutbarer Weise möglich ist, Altbatterien oder – Akkumulatoren aus Elektro- und Elektronikgeräten zu entnehmen. 12

3. Entnahme durch unabhängiges Fachpersonal

Falls eine problemlose Entnahme durch den Endnutzer nicht möglich ist, muss die **Entnahme durch unabhängiges Fachpersonal** erfolgen können. Dem Wortlaut nach liegt hier eine hinreichend konkrete Verpflichtung vor. Die Entnahme „**muss**“ durch unabhängiges Fachpersonal möglich sein. Die Gestaltung des Geräts in einer Weise, dass die Entnahme „möglichst“ durch den Endnutzer selbst vorgenommen werden kann, ist zwar vorrangig, aber nicht in jedem Fall zwingend. Es muss dann aber die Möglichkeit zur Entnahme durch unabhängiges Fachpersonal sichergestellt sein. Durch diese Verschärfung werden die Kosten für den Verbraucher für den Austausch von Batterien oder Akkumulatoren niedrig gehalten und einem Anreiz zur Neubeschaffung des Elektrogeräts entgegengewirkt. 13

(*Odendahl*, Die Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, AbfallR 2014, 176 (180)).

- 14 Geräten, in die Batterien und Akkumulatoren eingebaut sind, müssen nach Art. 11 der Richtlinie 2006/66/EG Anweisungen beigefügt sein, wie diese Batterien und Akkumulatoren sicher von den Endnutzern oder unabhängigen qualifizierten Fachleuten entnommen werden können. Erforderlichenfalls enthalten die Anweisungen auch Angaben über die Typen der in das Gerät eingebauten Batterien und Akkumulatoren. Diese Pflicht der Hersteller wurde nicht als Gestaltungspflicht in § 4 aufgenommen, sondern als Informationspflicht des Herstellers in § 28 Abs. 2.

IV. Verhinderungsverbot (Abs. 2)

- 15 Abs. 2 untersagt den Herstellern, die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse zu verhindern. Die Regelung statuiert für die Hersteller keine verbindliche Verpflichtung. Es handelt sich lediglich um eine „**Soll-Vorschrift**“. Ein Abweichen von dieser Vorschrift zieht für den Hersteller keine Sanktionen nach sich. Abs. 2 Hs. 2 regelt die Tatbestände für eine Befreiung vom Verhinderungsverbot. Nur für den Fall, dass ein Konstruktionsmerkmal rechtlich vorgeschrieben ist bzw. ein Konstruktionsmerkmal oder Herstellungsprozess besondere Vorteile aufweist, die als überwiegend zu bewerten sind, ist die Verhinderung der Wiederverwendungsmöglichkeit zulässig.

1. Besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse

- 16 Das Verhinderungsverbot des Abs. 2 erfasst besondere Konstruktionsmerkmale und Herstellungsprozesse. **Konstruktionsmerkmale** sind Merkmale, welche die Art und Weise der Konstruktion eines Gerätes charakterisieren. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an den Einbau von Kameras in Mobiltelefone. Der Gesetzgeber hatte zunächst den Einbau bestimmter Chips in **Druckerpatronen** vor Augen, welche namentlich bei Tintenstrahlpatronen eine Wiederbefüllung verhindern sollen. In der Begründung zum früheren Gesetzentwurf wurden daher zunächst „clever chips“ beispielhaft genannt (BT-Drs. 15/3930, S. 22). Zunächst ist hier schon die Verwendung des Begriffs der „clever chips“ missverständlich. In der Praxis wird dieser Begriff für sämtliche elektronische Vorrichtungen verwendet, die die Fähigkeit besitzen, Druckerpatronen intelligent zu gestalten. Dazu zählen bspw. auch solche Chips, die dem Nutzer in erster Linie Service für den Druckvorgang bieten, so z. B. solche Chips, die einen Hinweis darauf geben, dass eine Druckerpatrone in Kürze verbraucht ist (s. hierzu *Bullinger/Lückefett* (Hrsg.), Das neue Elektroggesetz, S. 61f.). Diese Funktionen behindern die Wiederverwendung nicht, so dass § 4 bereits deshalb nicht gilt. Im Übrigen kann dahinstehen, ob einzelne Funktionen von Chips die Wiederverwendung der Druckerpatronen als solche behindern. Abs. 2 bezieht sich lediglich auf das Gerät als solches, nicht jedoch auf Verbrauchsmaterialien. Aus diesem Grund nahm die Bundesregierung auch von ihrer zunächst in der Gesetzesbegründung vertretenen Auffassung Abstand (s. BT-Drs. 15/4234, S. 19).
- 17 Der **Herstellungsprozess** beschreibt den gesamten Prozess der Produktion eines Gerätes. Er erstreckt sich von der Gerätekonzeption bis hin zur Fertigstellung. Abs. 2 verbietet lediglich „besondere“ Konstruktionsmerkmale und Herstellungsprozesse. Die einschränkende Formulierung macht deutlich, dass nur Konstruk-